

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** - (1921)

**Heft:** 10

  

**Artikel:** Ein bündner. Zolltarif von 1660

**Autor:** Truog, J.R.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-396238>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ein bündner. Zolltarif von 1660.

Mitgeteilt von Pfarrer Jak. Rud. Truog, Jenaz.

In einer Zeit, wo die Frage der Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen die Gemüter vielfach bewegt, mag es manchem willkommen sein, etwas über Zollansätze in vergangenen Tagen zu erfahren.

In der *Jost'schen Chronik*, Eigentum der Herren Landammann Andr. Egli in Serneus und Christ. Jost in Conters, findet sich als Anhang die Urschrift eines bündn. Zolltarifs von 1660 von der Hand des Landschreibers Pet. Janeth, anerkannt und unterschrieben von Oswald v. Capol, als „Inzücher des Zohls“ im Münstertal zu Handen des Hochstifts Chur. Bemerkenswert ist die Ausnahmestellung der Leute aus dem Zehngerichtenbund für die Ausfuhr von Schmalz nach dem Etschland und die Einfuhr von Korn von ebendasselbst. Im Gegensatz zum Engadin, Oberhalbstein, Oberland, Rheintal und Domleschg eignet sich das Prätigau wenig zum Kornbau und war daher von jeher fast ganz auf die Einfuhr angewiesen. Als nächstgelegene Kornkammer benutzte es das über Flüela und Ofenberg verhältnismäßig leicht erreichbare Etschland, und als Tauschware diente ihm das „Schmalz“ der Kühe, die es auf seinen grasreichen Alpen in großer Zahl sömmerte.

Aus was für Gründen und zu welchen Zwecken unsere Vorfahren neben Leder auch noch „Rauch“, d. h. Pelzwerk, einfuhrten, ist nicht recht ersichtlich. Damals gabs ja der Bärenfelle im Lande noch genug. Aber vielleicht waren diese in jenen Zeiten des Kleiderluxus unserer vornehmen Herrschaften nicht fein genug. Oder wurde das Rauchwerk am Ende eingeführt, um dann als „echter Bündner Bärenpelz“ wieder in die Welt hinausgesandt zu werden? Dem Leser der Zolltafel werden vielleicht noch andere Fragen aufsteigen. Lassen wir daher hier die Urkunde wörtlich folgen (mit Ausnahme einer im Papierbruch ganz unleserlich gewordenen Linie). Sie lautet also:

Waß gestalten des Gestiffts Chur Zohl in der Jurisdiction Münster Thal durch Ihr Fürstl. Gnaden Zolner daßelbsten von allerlei ein und außwärts durchpassierende Wahren und Kauffmannschafft, wie dieselben Namen haben — ir Ehr offner hochvermelter Ihr Fürstl. Gnaden und dero Stifft habendt Privilegien, Frei- und Gerechtigkeiten — eingezogen werden mag:

1 Som kostliche Seydenwahr, Tuoch und derglichen . . .	12 Kreuzer
Von ein gemein allerhandt Kauffmansguot . . . . .	6 „
Von jedem Stangenroß oder andern Pferd . . . . .	12 „
Von einem Veldtpferdt oder Stuoten . . . . .	6 „
Von einem großen Ox oder schweren Rindt . . . . .	3 „
Von einem kleinen Rindt . . . . .	2 „
Von einem Haupt kleinen Vieh, schaff, Geiß oder schwein .	1/2 „
Von einem Som Wein . . . . .	2 „
Von einem Som Saltz . . . . .	2 „
Von einem Som gethreit, sei was es wolle . . . . .	3 „
Von einem Som schmaltz . . . . .	4 „
Von einem Som Käß . . . . .	4 „
Von einem Som Reiß . . . . .	4 „
Von einem Som Kastena . . . . .	4 „
Von einem Som Unschlitt, schmär oder Fedt . . . . .	6 „
Von einem Som Largett und Päch . . . . .	6 „
Von einem Som eyßen . . . . .	6 „

Unnd do andere wahren dardurch gefüert würden das in dieser Zohl Taffel nit begriffen, wie ob weniger als ein halber Som gefüert würde, so soll ein jeder schuldig sein das Zohl nit destominder zu geben, was die billigkeit erthragt noch das die wahren sindt zur guoten Threuwen ohne alle böse geferdte.

Doch vorbehalten waß Gottshaußleuten sein und sie im Landt zuo Ihrer Hauß notturfft führen und brauchen, das sey darvon gefreiet, was sie aber sonst in und auß das Landt füren, das Zohl wie andere darvon geben sollen.

Datum 19. Tag Meyen A<sup>o</sup> 1660 in Chur.

glych des Worts abgeschrieben mppria.  
Durch mich Peter Janeth Landtschriber

In postscripto gibt jetziger Inhaber deß bemelten Zohls, Herr Podtestat Obwaldt v. Capol, wegen bemelten Zohlß ohne Prejudicium deß Stiffts Bricht, wie das er den Zohl von den Puntsleuten innemme laut alten Bräuchen wie volget:

Von einem roß . . . . .	3 Kreuzer
Von einem ox oder schweren Rindt . . . . .	3 „
Von andern kleinen Rinden . . . . .	1 „
Von einer geiß oder schaff . . . . .	1/2 „
Ein Som Wein . . . . .	1 „
Ein Som Saltz . . . . .	1 „
Ein Som Brot . . . . .	1 „
Ein Som Schmaltz . . . . .	2 „
Ein Som Käß . . . . .	2 „
Ein Som Reiß . . . . .	2 „
Ein Som Brantwein . . . . .	3 „
Ein Som Rauch oder Leder oder schmär . . . . .	3 „
Ein Som eyßen . . . . .	3 „

Wolgedachter Herr Podtestat v. Capol als inzücher deß Zohls von Ihr Fürstl. Gnaden und Bischoff Gestiffts zuo Chur, im Münster Thall da er dann informattion gibt daß er von den X Gerichten Pündteren wann sie mit einer som schmaltz an das Etschland fahren, neme er ab Zohl Krz. 1 unnd im aufer oder zurugkhkomen mit einem Som Korn Krz. 1 und nit mer, unnd dessen zuo Zeugnüß der Hr. Podtestat sich mit eigener Handt unterschriben.

Actum ut supra.

Ich Oßwalt v. Capoll bekhen wie obstat doch des stiffts und privilegii one präjudicio.

Noch ein Wort über die Jost'sche Chronik, aus der unser Zolltarif stammt. Es ist ein starker, leider elend mitgenommener Quartband mit Aufzeichnungen aller Art aus Welt und Zeit, besonders aus dem Prätigau, zumeist aber aus Conters. Der Verfasser, Landammann Jost von Conters, wahrscheinlich der Vater des 1765 in die Synode aufgenommenen Pfarrers Daniel Jost, hat das öffentliche Leben in seiner Gemeinde und im Tale mit scharfem Blick und reger Anteilnahme verfolgt und alles Bedeutsame aufgeschrieben, auch manches Überlieferte durch seine Aufzeichnungen für die Nachwelt gerettet. In buntem Wechsel redet er von Feuers- und Wassersnöten, von der Valuta, von Alpfahrten und Alpentladung, vom Ursprung des Geschlechts Sprecher und von des „Kaisers Bildnus samt inhabenden Landen“; er kopiert die Aufzeichnungen des alten Conterser Kirchenbuchs über Taufen, Trauungen und Todesfälle und die Rechnungen über die Austeilung der Ämtergelder, die es seinen Conterser Mitbürgern aus dem Veltlin traf usw.

Leider sind eine ganze Anzahl von Blättern, z. B. die mit dem Verzeichnis der Conterser Pfarrer, ausgerissen oder ausgeschnitten, und es steht fast zu befürchten, daß die ganze Chronik eines Tages zerfalle. Dem sollte vorgebeugt werden, sei's durch Erstellung einer Abschrift oder durch Verwahrung des Buches in einer öffentlichen Sammlung. Für beides wäre die Kantonsbibliothek die richtige Stelle.